

Gemeinde Ostelsheim  
Landkreis Calw

S A T Z U N G

ÜBER DIE FORM DER ÖFFENTLICHEN BEKANNTMACHUNG

vom 8. Februar 1980

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (GBl.1976 S.1) (GO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GO) vom 13. Februar 1976 (GBl.S.177) hat der Gemeinderat am 8. Februar 1980 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das wöchentlich einmal erscheinende eigene Amtsblatt der Gemeinde Ostelsheim. Die Bekanntmachungen gelten mit Ablauf des Erscheinungstags des Amtsblatts als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Januar 1969 außer Kraft.



Ostelsheim, den 8. Februar 1980

Bürgermeister

Erledigungsvermerke:

1. Diese Satzung wurde durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Ostelsheim Nr. 7/1980 vom 15.2.1980 öffentlich bekanntgemacht.
2. Die Satzung ist damit am 16.2.1980 in Kraft getreten.
3. Anzeige gem. § 4 GO an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 27. Feb. 1980

Ostelsheim, den

27. Feb. 1980

Bürgermeister



(Nägele)

Verteiler:

Reg.047.00 Amtsgrundbuch  
Reg.047.02 Sammlung Ortsrecht  
Reg.020.06 Amtsblatt  
LRA Calw GR-Protokoll